

**65. Ablösen der Befestigungsmittel. Gehört dazu eine die Integrität derselben verletzende Gewalt?**

St.G.B. §. 243 Nr. 4.

III. Straffenat. Ur. v. 25. März 1882 g. §. Rep. 53/82.

I. Landgericht Gera.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Nach der Feststellung hat der Sack, welchen der Angeklagte sich rechtswidrig zugeeignet hat und in dem zwei junge Schweine sich befunden haben, auf einem auf öffentlicher Straße stehenden Wagen gelegen und ist mittels Bindfadens auf den Wagenleitern befestigt gewesen; die Aneignung ist bewirkt durch Losbinden dieses Bindfadens. Daß der Sack des Transportes halber aufgeladen und befestigt, und der Angeklagte dessen sich bewußt gewesen, wird als vorliegend angenommen, die Anwendung der Vorschriften in §. 243 Nr. 4 St.G.B.'s aber deshalb verneint, weil unter dem Ausdrucke „Ablösen von Befestigungsmitteln“ nicht ein bloßes Aufbinden verstanden werden dürfe, hierzu vielmehr eine, die Integrität der Befestigungsmittel verletzende Gewalt erforderlich sei. Diese Auffassung findet keinen Anhalt in den Worten und in dem Sinne des Gesetzes. Durch Aufstellung des Begriffsmerkmals des Abschneidens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel hat der Gesetzgeber Fälle einer Verletzung der Integrität, der Substanz jener Mittel bezeichnen wollen; indem aber das Ablösen derselben als gleichwertige Ausführungsart daneben gestellt wird, ist damit erkennbar gemacht, daß auch eine solche Aufhebung der Verbindung zwischen Transportgegenstand und Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder zwischen ersterem und dem Transportmittel, welche ohne Verletzung der Substanz eines dieser Gegenstände erfolgte, dem Gesetz hat unterstellt werden sollen. Hiermit stimmt auch der allgemeine Sprachgebrauch überein, insofern danach mit dem Worte Ablösen zunächst nur das Moment der Aufhebung der Verbindung ausgedrückt wird, in welcher eine Sache mit einer anderen gestanden hat. Daß der Gesetzgeber diesem Worte eine andere engere, die Anwendung von Gewalt als Mittel der Aufhebung bedingende und die Verletzung der Integrität als Wirkung der Handlung bezeichnende Bedeutung habe beilegen wollen, dafür

läßt sich nichts beibringen, vielmehr ergibt die Entstehungsgeschichte der — in diesem Punkte wörtlich dem preußischen Strafgesetzbuche §. 218 — entnommenen Vorschrift, daß das Gegenteil beabsichtigt gewesen. Denn, während nach dem früheren preußischen Strafrechte zu dem Thatbestande des Diebstahles an befriedeten Gegenständen der hier fraglichen Art ein „Abschneiden, Erbrechen oder sonst gewaltsames Entwenden“ erfordert wurde, ist, nachdem gegen diese Fassung eingewendet worden war, daß darunter das Losbinden nicht verstanden werden könne, in den Entwürfen des preußischen Strafgesetzbuches die in §. 218 Nr. 4 des preußischen Gesetzbuches und dem §. 243 Nr. 4 St.G.B.'s gleichlautende Fassung gewählt worden. Diese Beifügung des Ausdruckes Ablösen hat also gerade den Zweck gehabt, auch die, nach dem früheren Rechte hiervon ausgeschlossene, ohne Gewalt herbeigeführte Aufhebung der Verbindung mit unter die härteren Strafen des §. 243 zu stellen (vgl. Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 480). Die Frage aber, ob eine jede durch Lösen bewirkte Aufhebung der Verbindung, also namentlich auch ein jedes Aufbinden eines zugebundenen und nicht noch besonders befestigten oder verwahrten Transportgegenstandes, als Ablösen im Sinne des Gesetzes angesehen werden müsse, bedarf vorliegend einer prinzipiellen Beantwortung ebensowenig, wie das Eingehen auf die von dem Instanzrichter angezogene, in ihrer konkreten Anwendung unzutreffende Analogie mit der Eröffnung einer verschlossenen Kiste durch den richtigen Schlüssel. Denn im gegenwärtigen Falle handelt es sich nicht um Aufhebung eines Verschlusses, durch welchen der Transportgegenstand selbst bestimmungsgemäß geschlossen war — Aufbinden des zugebundenen Sackes —, sondern um Befestigung eines selbständigen Befestigungsmittels, durch welches der voraussehbare ebenso geschlossene — zugebundene — und in diesem Zustande während der That verbliebene Transportgegenstand zu seinem Schutze mit dem Transportmittel, den Wagenleitern, verbunden worden war. Diese Befestigung enthielt eine Ablösung im eigentlichsten Sinne des Wortes, da zur Erreichung des diebischen Zweckes eine vollständige Abtrennung der angebrachten Verbindung erforderlich war. Das Urtheil mußte daher wegen rechtsirriger Nichtanwendung des §. 243 Nr. 4 auf den festgestellten Thatbestand aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückerwiesen werden.